



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0038 - 0038, DOK 452.2:474/094

**Überprüfung der Voraussetzungen der Gewährung von Kinderzulage
oder Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres -
Ausbildungsverhältnisse in der Türkei - VB 37/83**

Überprüfung der Voraussetzungen in den Abkommensstaaten, ob
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2
RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der
Waise zu gewähren ist;

hier: Ausbildungsverhältnisse in der Türkei

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004618 = VB 037/83 vom 07.04.1983